

GZ: A8/5-K-736/a/1962  
Entgelte bei den städtischen  
WC-Anlagen

Graz, 30. März 2006  
Franz Neuwirth

Voranschlags-, Finanz-  
und Liegenschafts-  
ausschuss

Berichterstatter:

---

An den

## **Gemeinderat**

Die Stadt Graz verfügt zur Zeit über 45 öffentliche WC-Anlagen, wovon 18 Anlagen als transportable Hyclo-WC-Zellen in Parkanlagen sowie an Endhaltestellen aufgestellt sind.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.4.2004 wurde einer unentgeltlichen Nutzung der öffentlichen WC-Anlagen zugestimmt. Voraussetzung für den Weiterbestand des Vorsteuerabzuges in beträchtlicher Höhe war laut seinerzeitiger Auskunftserteilung des Finanzamtes die Vermietung von Werbeflächen im betreffenden Bereich zu einem Entgelt von mind. EUR 3.000,- p.a.

Bei der Betriebsprüfung im Jahr 2005 wurde jedoch von der Finanzbehörde die Rechtsmeinung bekundet, dass eine Anerkennung der Vorsteuer in Hinkunft nur möglich sei, wenn eine Kausalität zwischen Einnahmen und Aufwendungen bestünde und dass daher die bloße Erzielung von Werbeeinnahmen jedenfalls als nicht ausreichend anzusehen sei.

Zur Verhinderung von Vorsteuerverlusten sowie zur Erschließung von weiteren Einnahmen und gleichzeitiger Verstärkung der allgemeinen Sicherheit durch Verschärfung von Kontrollen sollen ab sofort wieder generelle Entgelte für die Benützung eingehoben werden.

Zur Festlegung:

Um eine breitgefächerte Meinungsbildung zu erreichen, wurde mit nachstehenden Städten in dieser Angelegenheit Kontakt aufgenommen:

Wien:

286 WC-Anlagen,  
Entgelt: 50 ct.

Linz:

34 WC-Anlagen,  
Entgelt: 20 ct.

Klagenfurt:

12 WC-Anlagen,  
Entgelt 40/20 ct.

Salzburg:

22 WC-Anlagen,  
zur Zeit kostenloser Probebetrieb

München:

76 WC-Anlagen  
Die Stadt München plant, alle öffentlichen WC-Anlagen zu privatisieren.

Aufgrund des Vergleiches mit den anderen Städten wird vorgeschlagen, das Entgelt für die Benützung mit € 0,20 festzusetzen.

Alle WC-Anlagen werden mit sogenannten Münzboxen ausgestattet werden. Die Entleerung der Boxen ist in unregelmäßigen Abständen durchzuführen, stichprobenweise Kontrolltätigkeiten werden sowohl hinsichtlich der Entgeltentrichtung, als auch zur allgemeinen Sicherheit zu veranlassen sein.

Eine Fixbesetzung bei den öffentlichen WC-Anlagen ist aus arbeits- und dienstrechtlicher Sicht nicht möglich und wäre auch sehr kostenintensiv.

Lt. Abstimmung mit der Finanzbehörde ist es notwendig, Entgelte bei **allen** WC-Anlagen einzuheben und auch zu kontrollieren.

Bei festgestellter Nichtbezahlung des Entgeltes durch das Kontrollorgan wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von € 15,-- in Rechnung gestellt. Außerdem kann Anzeige gem. § 149 StGB (Erschleichung einer Leistung) erstattet werden.

Es wird daher gemäß § 45 Abs 2 Z 14 des Statutes der Landeshauptstadt Graz LGBl 130/67 idgF. der

**Antrag**

gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Benützung der öffentlichen WC-Anlagen ist ab sofort ein Entgelt von € 0,20 zu entrichten.

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Abteilungsvorstand der A 8:

Der Stadtsenatsreferent:

Der Voranschlags,- Finanz- und Liegenschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am .....2006 den vorliegenden, von der Mag.Abt. 8/5 – Liegenschaftsverwaltung ausgearbeiteten Antrag vorberaten:

Der Ausschuss stimmte diesem Antrag zu.  
Der Ausschuss lehnte diesen Antrag ab.  
Der Ausschuss beschloss folgenden Antrag:

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin: